

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-199/2020 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 30.09.2020
Beschlussfassung der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz	
Hauptamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Hauptamt

Gesetzl. Grundlagen: §§ 10, 8, 45 II Nr. 1 KVG LSA

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die anliegende

Neufassung der Hauptsatzung.

Begründung:

In der Gemeinderatssitzung vom 15.04.2020 wurde eine Neufassung der Hauptsatzung beschlossen und zur Genehmigung bei der Kommunalaufsicht eingereicht. Im Rahmen des darauf zurückgehenden Anhörungsverfahrens (Thema Wertgrenzen, Geschäfte der laufenden Verwaltung) wurde zwischenzeitlich u.a. in der Ratssitzung vom 15.07.2020 über Änderungen diskutiert. Basis der jetzt vorliegenden Textversion ist ein überarbeiteter Vorschlag eines Gemeinderates vom 17.08.2020, der u.a. im Haupt- und Finanzausschuss beraten wurde. Angepasst sind die Wertgrenzen in der betragsgenauen Zuordnung zu den Zuständigkeitsbereichen Gemeinderat, Ausschüsse, Bürgermeister. Neu ist § 4 Ziffer 9, § 6 Absatz 6, Ziffer 7 (Rechtsgeschäfte in den Bereichen Vermessung, Kataster-, Rechts und Versicherungsangelegenheiten). Grundstücksangelegenheiten sind bereits unter § 4 Ziffer 4, § 6 Ziffer 4 erfasst. Angepasst ist auch die Wertgrenze in § 10 Satz 2 (Zuständigkeit des Bürgermeisters) und die Regelung in § 10 Ziffer 6.

Gemeinde Südharz

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Produktkonto			

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Investition/ Produktkonto			

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	Z.K. ✓ 17.09.20
----------------------------------	-----------------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates